

maßnahmen unterschiedlichster Art sofort zu reagieren.\*<sup>38</sup> Die Strafvollzugsangehörigen müssen also in Verbindung mit der Beobachtungstätigkeit stets bewußt und direkt formenden Einfluß auf die Strafgefangenen ausüben.

Der Prozeß des Beurteilens ist auch ein Prozeß der Erziehung und Befähigung der Erzieher im Strafvollzug und schließlich aller Strafvollzugsangehörigen. Indem sie ständig auf die Fehler, Schwächen und Mängel der Strafgefangenen achten, entwickeln sie selbst ihre Fähigkeit zur Menschenführung und Menschenformung und werden — auch gegenüber sich selbst — immer kritischer und ausdrucksvoller. Das Beurteilen der Strafrechtsverletzer ist demnach zugleich eines der wirksamsten Mittel der bewußten direkten Fremd- und Selbstformung aller Beteiligten.

Das richtige Beurteilen — Beobachten, Notieren der Feststellungen, Deuten durch Analyse und Aufdeckung von Motiven und Ursachen, Formulierung der schriftlichen Beurteilung, Besprechung der Charakteristik mit den beurteilten Strafgefangenen — gehört zum beruflichen Wissen und Können der Erzieher im Strafvollzug. Seit Jahren werden in den Strafvollzugseinrichtungen Beurteilungen über Strafgefangene geschrieben, aber noch nicht immer mit der notwendigen Aussagekraft, trotz allen guten Willens. Sie wissenschaftlich fundiert und exakt anzufertigen, ist einer der Ansatzpunkte für die Qualifizierung der Erzieher im Strafvollzug und letztlich aller Strafvollzugsangehörigen, für die Anwendung besserer Methoden in der Erziehungsarbeit. Dabei besteht das Ziel darin, in den Strafvollzugseinrichtungen aus sa ge kr ä f t i g e Beurteilungen zu fertigen, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. *Sie müssen die Besonderheiten der Strafgefangenen (ihre psychischen Eigenarten und die Bedingungen, unter denen diese entstanden sind) möglichst angemessen wider spiegeln.*
2. *Sie müssen in hohem Maße Wesentliches der bisherigen Entwicklung der Persönlichkeit der Strafgefangenen und die prognostisch zu erwartenden Entwicklungstendenzen deutlich machen.*

Bei Beachtung dieser Bedingungen in der Praxis des sozialistischen Strafvollzuges erhöht sich der Informationswert der Beurteilungen und damit deren erzieherische Wirksamkeit wesentlich.

38 Vgl. dazu Mehner/Meier/Bodenburg, „Die Erziehung der Strafgefangenen zur Ordnung und Disziplin — Anerkennungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen“, a. a. O.; auch Buchholz/Kunze/Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 82—87; Buchholz/Tunnat/Mehner, „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, a. a. O., S. 73/74; Haubenschild/Krizek/Mehner, „Die Differenzierung im sozialistischen Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1970, S. 43—54; „Lehrbuch der Strafvollzugspädagogik“, a. a. O., S. 117-119 und 126-131.